

Kollektive Kränkung

In einer Kolumne glossiert eine Tageszeitung die Werbekampagne eines Bäckereiunternehmens in einer norddeutschen Gemeinde, die ein Kaff sei wie kein zweites. »Selbst die Tiefflieger umfliegen es in weitem Bogen«, heißt es in der Ortsbeschreibung. »Vögel nisten nicht in seinen Mauern, und wenn doch, so verfault die Brut im Nest. Kriegsveteranen treffen sich einmal im Jahr, um zu beweinen, dass die Briten ihre Bomben immer neben dem Ort abwarfen. «Von den Einwohnern behauptet der Autor: »33 Prozent aller... über 14 gehen in eine Psychotherapie, 17 Prozent leiden unter Hörsturz.« Ein Gemeinderatsmitglied moniert in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat, seine Heimatgemeinde werde durch diese unwahre Darstellung diffamiert. Der Autor erklärt, auch der Beschwerdeführer wisse, dass der Text satirisch gemeint und nicht als Tatsachenbehauptung lesbar sei. Seine Zeitung habe inzwischen eine ganzseitige Kritik an der Kolumne abgedruckt, die zuvor in einer anderen Zeitung unter der Überschrift »Schmierfink der ... beleidigt Gemeinde ...« erschienen sei: (1995)

Der Presserat sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 9 des Pressekodex und erteilt der Zeitung einen Hinweis. Die Bürger der betroffenen Gemeinde erfahren durch den beanstandeten Text eine kollektive Kränkung. Sie werden ebenso wie Psychotherapie-Patienten in dieser Kolumne ins Lächerliche gezogen. (B 39/95)

Aktenzeichen:B 39/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Hinweis